


Stadt Bergneustadt
Der Bürgermeister

Bergneustadt, 09.05.2018

Federführender Fachbereich/ Aktenzeichen FB 2 / 22-40-06

Beschlussvorlage N. 0471/2018
öffentlich

↓ Beratungsfolge	↓ Sitzungstermin	↓ Zuständigkeit
Haupt- und Finanzausschuss	27.06.2018	Vorberatung
Rat	04.07.2018	Entscheidung

Beschlussvorlage

Wettbürosteuer

**Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer in der Stadt Bergneustadt
(Wettbürosteuersatzung)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Wettbürosteuer (Wettbürosteuersatzung).

Wilfried Hlberg
Bürgermeister

Erläuterungen:

A. Allgemeines

Das Werten auf sportliche Ereignisse (Sportwetten) als solches hat eine lange Tradition. Der technische Fortschritt (hier insbesondere das Internet) sowie europäische Regelungen im Rahmen der Dienstleistungsfreiheit haben Bewegung in den Bereich des Glücksspiels gebracht und letztlich zu einer starken Zunahme von Wettangeboten geführt.

Im Land NRW kam auf kommunaler Ebene neu die sogenannte Wettsteuer auf, die als bis dahin noch nicht vorhandene Steuer der Kommunen von den für Kommunales und für Finanzen zuständigen Ministerien der erstmaligen Erlaubnis bedurfte (vgl. § 2 Abs. 2 KAG). Zu dieser Steuer aufgrund einer kommunalen Satzung liegt mittlerweile auch ein Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes (BVerwG 9 C 7.16 vom 29.06.2017) aus dem Jahr 2017 vor, das eine solche Satzung im Wesentlichen bestätigt hat.

Es ist aber hinlänglich bekannt, dass Werten und Spielen zur Sucht werden können. Sie sind daher nicht ganz ungefährlich. Damit im Stadtgebiet der Stadt Bergneustadt Anreize durch das nicht Vorhandensein einer solchen Satzung erst gar nicht gesetzt werden, hat der Rat den Erlas einer Wettbürosteuersatzung in seiner Sitzung am 25.04.2018 grundsätzlich beschlossen. Dies auch unter dem Gesichtspunkt, dass in einer Nachbarkommune bereits eine solche Satzung besteht und Abwanderungen von Wettbüros nach Bergneustadt nur aufgrund steuerlicher Vorteile vermieden werden sollen.

B. Detaillierte Satzungsregelung

Der hier vorliegende und als Anlage beigefügte Satzungstext basiert auf den einzelnen Regelungen der vom StGB NRW zur Verfügung gestellten Mustersatzung. Die Mustersatzung selber übernimmt im Wesentlichen den Text der Satzung der Stadt Dortmund, die nach dem oben erwähnten Urteil des BVerwG mit Ausnahme der damaligen Flächengröße als Bemessungsgrundlage bestätigt wurde. Der Satzungstext entspricht in den ersten Paragraphen den gesetzlichen Vorgaben des § 2 Abs. 1 KAG.

Hinsichtlich des Steuersatzes in § 5 wird darauf geachtet, dass dieser „einen hinreichenden Abstand zu der bereits durch die Bundessteuer verursachten Steuerlast“ wahren muss. Gemeint ist damit die sogenannte Sportwettensteuer, die aufgrund von § 17 Rennwett- und Lotteriesetz (RennwLottG) erhoben wird. In soweit wird mit einem Steuersatz in Höhe von 3 % ein hinreichender Abstand zur Sportwettensteuer gewahrt, deren Steuersatz 5 % des Nennwertes der Wertscheine beziehungsweise des Spiel Einsatzes beträgt.

In den §§ 6 und 7 werden Regelungen zur Vornahme von Anzeigen sowie zur Abgabe der Steuererklärung getroffen, damit eine zeitnahe Besteuerung erfordern kann. Die weiteren Regelungen betreffen verschiedene Möglichkeiten der Abgabenordnung, falls der Steuerschuldner seinen steuerlichen Verpflichtungen nicht nachkommt, sowie Regelungen zur Ahndung von Pflichtverletzungen im Rahmen von Ordnungswidrigkeiten.

Da eine zeitnahe Wirksamkeit der Satzung beabsichtigt ist, wird das Inkrafttreten auf den Tag nach der Bekanntmachung festgelegt.

Mitzeichnungen		
<input checked="" type="checkbox"/> Allgemeiner Vertreter	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 2 Datum
<input checked="" type="checkbox"/> Stadtkämmerer	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 3 Datum
<input type="checkbox"/> Fachbereich 1	Datum	<input type="checkbox"/> Fachbereich 4 Datum